

NABU-Stellungnahme

zum

Entwurf der "Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung - BiFo -)"



Kontakt

NABU Schleswig-Holstein
Fritz Heydemann
Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Nach Auffassung des NABU muss der vorliegende Entwurf der Binnenfischereiverordnung im Hinblick auf ökologische Belange dringend überarbeitet werden. Gravierende Mängel zeigen sich sowohl unter Aspekten des Schutzes bestimmter gefährdeter Fischarten (Fang) als auch bezüglich des Erhalts von Fischartengemeinschaften in ihrer natürlichen Zusammensetzung (Besatz). Deshalb bittet der NABU um Änderungen insbesondere der Paragraphen 2 und 3.

Zu § 2 - "Mindestmaße und Schonzeiten"

Die Aufzählung des Abs. 1 kennzeichnet mehrere Arten als befischbar, die in der *Roten Liste der Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins* (LANU 2002) als vom Aussterben bedroht (1), stark gefährdet (2) oder extrem selten (R) geführt werden. Dies sind Lachs (RL SH:1), Ostseeschnäpel (RL SH: 1), Bachforelle (RL SH: 2), Meerforelle (RL SH: 2) Wels (RL SH: R) und Döbel (RL SH: R). Diese Arten sollten aufgrund ihres Gefährdungstatus unbedingt ganzjährige Schonzeiten erhalten. Es ist aus Gründen des Artenschutzes nicht zu vertreten, derart gefährdete Arten zu fangen; Ausnahmen sollten nur zu Zwecken der künstlichen Nachzucht und zu wissenschaftlichen Zwecken gewährt werden.

Da die in der Liste des Abs. 1 angegebenen Arten explizit als "*heimische und nicht gebietsfremde Arten*" benannt werden, ist hier der Karpfen (Nr. 35) zu streichen. Beim Karpfen handelt es sich eindeutig um eine nicht heimische, gebietsfremde Art, wie sie auch in der Fachliteratur geführt wird (siehe z.B. Rote Liste Süßwasserfische, LANU 2002).

Zu § 3 - "Besatz, übertragbare Fischkrankheiten"

Gemäß Abs. 1 dürfen alle in der Auflistung des §2 Abs. 1 enthaltenen Arten auch in offenen Gewässern ausgesetzt werden. Das gilt somit selbst für den Karpfen, obgleich dieser unstrittig eine nicht heimische Art ist (siehe oben). Damit verstößt die BiFo hier gegen § 13 Abs. 3 LFischG. Außerdem wirbeln Karpfen mit ihrer Wühltätigkeit die am Gewässergrund gelagerten Feinsedimente auf und bringen sie in den freien Wasserkörper, wodurch v.a. der an die Sedimentpartikel gebundene Phosphor gelöst wird. Phosphor ist in den meisten Binnengewässern der für die Eutrophierung ausschlaggebende Nährstoff, weshalb es zu den vordringlichsten Aufgaben der EU-WRRL und der FFH -RL (hier auf Binnengewässer bezogen) gehört, den Phosphoreintrag bzw. - kreislauf so weit als möglich zu begrenzen.

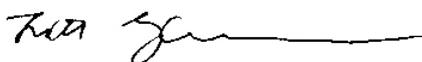
Mit Karpfen werden bevorzugt kleinere und relativ flache, von Sportfischern genutzte Seen besetzt. Diese zeigen als typisches Symptom häufig eine starke, auf massive Phytoplanktonbildung infolge hohen Phosphatgehalts zurückzuführende Wassertrübung. Die Folge sind massive Verluste an Makrophyten, zumal diese außerdem beim Durchwühlen des Bodens geschädigt werden. Das führt zu einer drastischen ökologischen Verarmung der betroffenen Gewässer. Beispiele sind der Untere und der Obere Ausgrabensee (Kreis Plön) oder der Ukleisee (Kreis Ostholstein), die trotz kleiner und von Dauergrünland bzw. Wald bestimmter Einzugsgebiete geringe Sichttiefen und wenig Makrophyten aufweisen. Besonders problematisch verhält sich der Karpfenbesatz in nährstoffarmen (oligotroph bis mäßig mesotroph) Gewässern wie beispielsweise dem Ihlsee (Kreis Segeberg), wo er nicht nur die Eutrophierung mitverursacht, sondern auch die seltenen Strandlingsvorkommen schädigt und damit zur Entwertung eines FFH-Lebensraumes beiträgt.

Nach § 13 Abs. 3 LFischG jedoch "*dürfen Besatzmaßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaften führen*". Ein Karpfenbesatz in offenen Gewässern, d.h. außerhalb von Fischteichen als geschlossene Gewässer i.S.d. § 2 Abs. 4 LFischG, verstößt gegen diesen klaren rechtlichen Grundsatz. Unter anderem deshalb ist der

Karpfen aus der Liste des § 2 Abs. 1 BiFo zu streichen bzw. sein Besitz in offenen Gewässern zu untersagen. Der diesbezüglich gegenüber den Interessen der Sportfischer, die den Karpfen als attraktiven Angelfisch schätzen, bislang gewährte Opportunismus ist vor diesem Hintergrund endlich aufzugeben.

24.11.2015

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein



Impressum: © 2015, NABU Schleswig-Holstein.
Färberstr. 51, 24534 Neumünster, www.NABU-SH.de. Text: Fritz Heydemann,
Fotos: NABU/E. Neuling, 01/2015